

Ullrich Junker

Schriften-Abteilung des k .u. k. Kriegsarchiv Wien

**Alte Feldakten
30jähriger Krieg**

Hans Ulrich von Schaffgotsch

Vorwort

Mein Dank gilt besonders dem Schreiberhauer Herrn Horst Lambel, der seinen Verwandten, Herrn Manfred Kern in Wien beauftragt hat Akten im Kriegsarchiv in Wien einzusehen, in denen Hans Ulrich von Schaffgotsch, General unter Wallenstein, vorkommt.

Heinz Kleinert vom Gablonzer Archiv in Neugablonz hat die Transkription Korrektur gelesen. Ihm gilt mein herzlicher Dank für seine bewährte mühevollen und mit viel Freizeit verbundene Unterstützung.

Anmerkung zur Transkription:

Der Zeit entsprechend wird statt „u“ der Buchstabe „v“ verwendet, z. B. „vnd“ statt „und“

oder statt „Befehl“ – „Beuelch“ verwendet; hier wird das „u“ für den Buchstaben „v“ bzw. der heutigen Schreibweise „f“ entsprechend verwendet.

im September 2001

Ulrich Junker
Mörikestr.16
D 88285 Bodnegg

Chrologische Data, zu dem wider Herzog Julius Heinrich von Sachsen Lauenburg, Mohr von Walde, Schaffgotsch Scherffenberg, Spaare, Losy und Hämersche wegen Einverständniß unt Herzog von Friedland geführten Proceß

- | | | |
|------|----|---|
| 1635 | 13 | 4 |
|------|----|---|
- den May 1634. Die Gefangenen von Wien nach Pilsen abgeführt worden
- den 11, 12 und 13 July 1634. Erstes gehaltenes Gutachten im Feldlager bey Regensburg. Das Assessorium bestande aus 7 Staatsoffiziers, dem General Auditor Ludwig v. Sestich, und ander 6 Regimts. Auditoren und Schultheißen Merkwürdig, daß die majora wider Sestich, welcher überal auf die Scharffe Frage angetragen, ausgefallen sind.
- Am September vom Grallt^t Gallasso dem Grall Auditor die Acten abgefordert worden.
- Am 27 December hat Grall Auditor Sestich zu Stuttgart Gallassens Befehl (dto Fürth vom 23 December) erhalten, daß auf Jhr Kaisl. und Königl. May. Anordnung, das Kriegsrecht, wegen des Friedländischen Tradiments, acht Tage nach den Weyhnachtfeiertagen in Regensburg anfangen, seinen Fortgang nehmen, und zu End gebracht werden sollen. Es waren aber auf die bestimmte Zeit weder die Assessores noch Verarrestirten eingetroffen.
- Am 7 Jänner 1635 hat der Commissori Strauch dem Grall Auditor Sestich die Acten nach Stuttgart überbracht. Wegen dem königl. Schreiben an Gallasso, kraft welchen dem Grall Auditor im 7ber v. J. die Acten abgenommen worden, und Gallass auf Sestichs mehrmaliges Verlangen nicht ausfolgen lassen wollte, ist viel hin und wieder – ja selbst an König Ferdinand, so wie an Hofkriegsrath geschrieben worden.
- Am 8 February sind sammentliche Verarrestirten, welche ein böhmischer Commissarius von Budweiss nach Regensburg convoyirt, allda eingetroffen.
- den 17 März, hat der Präses das Kriegsrecht, FMt^t v. Götze, dem König Ferdinand, in Folge dessen Befehl vom 5^t ein Gutachten vom 15. und die Generalklage des Obristen Feld Profosen vom 16 mit dem Bericht eingesendet, daß einem jeden Verhafteten auch die particular Klag dieses Profosens zugestellt, und dahin beschieden worden – mit ihrer Verantwortung am künftigen Mittwoch den 21^t einzukommen. Wegen des Herzogs Julius Heinrich (welcher nicht vor Gericht gestellt worden) bittet Götze um weitere gnädige Resolution.
- den 24 März, ist vom König Ferdinand III. die Antwort mit dem erfolgt, daß dem angefangenen Proceß fortgefahren, auch die Urtheile über einen Jeden (Mohr vom Walde ausgenommen) bis zur Execution geschöpft, aber nicht ehender publicirt werden, biß solche vorher herab geschickt, und der Kaiser darüber sich endlich resoluiern. Die Partikular-Anklagen, sonderlich jene des Mohr von Walds, seyen des ehestens herab zu schicken. Wegen des Herzogen von Sachsen seyn kein Bedenken, daß ihm die Partikular-Klag gleichfalls fürgelegt, und er als ein wirklich dienender Obersten fine respectu dem Kriegsrecht persönlich vorgestellt, und den andern gleich judicirt werde.
- Am 30 März hat SMt^t Götze, an König Ferdinand, die Particular-Klage des Obristen Feld Profosen und Capitaine de Justitia, gegen den Obristen Mohr vom Walde eingesendet.
- den 4 April sendete Götz, an König Ferdinand, die Particular-Klagen gegen die übrigen Verhafteten ein. Von diesen ist aber nur die gegen Schaffgotschen vorfindig. Er berichtet dabey, daß man aus dem Schaffgotsch, was das Hauptwesen anbelange, selbst durch starkes Zusprechen nichts heraus bringen könne, und die Assessores nach geschehener Umfrage Bedenken gehabt mit der scharfen Frage (Tortur) gegen ihn zu procediren, weil weder in Seiner des Kaisers- noch des Königs Mayestät Schreiben das Wort Schärfe begriffen. Jedoch sey er in euentum wegen der militärischen dahin verurtheilt: daß er vom Leben zum Tod mit dem Schwert hinzurichten, und ihme die rechte Hand abzuhaue seye. Auf diesem Götzischen Bericht, befindet sich ein Decret.
- Vom 17 April deß Inhalts indorsirt: S^t Röm: Kaißerl. Majestät hätten resolvirt, daß diejenigen deputirten Commissarien, welche vorm Jahr zu examinirung der verhaften Kriegsoffizier verordnet gewesen, berathschlagen, und ein Gutachten erstatten sollen, ob vermög des Kaiser Caroli V. statuirter peinlicher Halsgerichtsordnung, oder andern befugten Rechten, der verarrestite Schaffgotsch, auf dem Fall Er mit der Güte zu kheiner Bekännniß zu bringen wäre, mit der Tortur könne angesprenget werden? um darauf die Assessores beschneiden zu können.
- das undatirte hierauf erfolgte Gutachten der deputirten Commissarien ist von solcher Beschaffenheit, daß es in Caten- su beygehalten werden muß, wenn es an seiner Merkwürdigkeit nichts verlieren soll.
- Um diese Zeit (gegen April) hat FMt^t die über Schaffgotsch, Scherffenberg, Losy, Hämerle und Spaare geschöpf-

ten fünf Urtheile durch zwey Assessores und einen Grall Auditore (wovon keiner benenet ist) nach Wien geschickt. Wie diese Vrtln geschaffen gewesen, ist aus dem hofkriegsräthlichen Gutachten, welches dem Kaiser den 8 May vorgetragen worden, zu entnehmen. Dieses Gutachten ist eines der vorzüglichsten Acten-Stücke, in welchem angetragen wird, von den deputirten Commissarien, wie über den Schaffgotsch beschehen, ein fundirtes Gutachten zu fordern; ob die Tortur als ein civilische Sache nicht gleich auch gegen Losy und Hemerle zu gebrauchen seye, oder aber ob man damit inhalten, und warten solle, biß sich etwa aus des Schaffgotsch ferneren Bekenntniß mehrere Indicia über sie erzeugen?

Am nemlichen 8 May sind die 5 Urtheile daher dem Grafen Slawata (Böhmischen Canzler) zur ferneren Deliterition mit den hierzu deputierten Commissarys überschickt worden.

Das wieder undatierte Gutachten der deputirten Commissarien (welches vom Kaiser in allem approbirt worden) ist

wieder eines der wicht igsten Documente. Nach der Anmerkung, daß weil in allen Vrtheilen gleich im Eingang der erste Pilßenrische Schluß angezogen, und pro crimine zur condemnation imputirt worden, welcher Schluß doch durch ausgegangenen offene patenta (nur in dem vom 24 Jänner 1634, deme in dem später umgearbeiteten vom 18 Februar datirten aber erst im März gedruckten stehet nichts davon) perdonirt seye, es notwendig wäre eine Veränderung zu machen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wollte man den angezogenen Patenten zuwiderhandlend das Verziehen wiederumb in Condemnation ziehen, sind die depotirten Commissarien mit dem Hofkriegsrath zwar gleicher Meinung, daß an eigentlicher Erkundigung des abscheulichen Tradiments S. Maj. und dem allgemeinen Wesen sehr viel gelegen, und daher gegen die sehr indicirten Losy und Hemerle die Tortur abs remediim in dagandæ veritatis in alleweg vorzunehmen; weil aber das ganze Werk bereits einem ordentlichen Kriegsrecht committirt worden glaubeten sie allergehorsamst, S. Maj. möchten dem Kriegsrecht anbefehlen lassen, wegen dieser Tortur, als einer für selbes gehörigen Sache, zu erkennen und zu sprechen.

Aus den beyden Gutachten der deputierten Rätthe fine dato, und aus dem Gutachten des Hofkriegsrathes vom 8 May, ist dann FMt ^t Götze.

am 18 May 1635 mittelst eines königlichen Rescripts von Ferdinand dem dritten verbeschieden worden.

den 16 Juny Befehl S r Mejestät des Kaisers von Baaden, an Götze, daß er einberichten solle: wie weit seit der herabschickung der Assessoren bey dem zu Regenspurg bestellten Kriegs Cammer Recht procedirt worden.

Gegen Ende Juny langten endlich die Assessores Obrist Wolff Matthesen Teuffel, Oberstleutnat Mattias De Wagghy, und der Piccolominische Regmts und Vice General Auditor Graas, mit theils schriftl- und mündlichen Anbringen, und den fünf extendirten Urtheilen in Concept, in Wien an.

Gleich das erste eingereichte Heft enthaltet die undatirten, aber sub ultima Juny an den Kay. Schultheissen Bauer von Stambsrindt um Gutachten indorsirten Bittschriften, in welcher die Assessores um die Anweisung ihrer auf 93184 f. berechneten Gerichts Dinern bitten, welche hernach auf 56700 f. limitirt mit dem Auftrag an die Hofkammer

den 26 July gewiesen worden, daß dieselbe ihnen aus den Confiscationibus ein die letzter Summa betragendes Gut zu ihrer contertirung einräumen solle.

dann folgt undatirte Relatio Auditoris Graas über die verhaften Offizier zu Regenspurg mit einem zu liegenden Rotulo votorum dd^o Montags den 4^t Juny 1635. die Relation ist ein Meisterstück eine verwirrten Vortrages, in welchem die facta welche der Schaffgotschen Tortur vorhergegangen, mit jenen welche denselben gefolget sind, so durcheinander stehen, daß es Mühe kostet die einen vo den andern zu entscheiden. Nirgends wird Rücksicht auf die plenipotenz des Generalissimi genommen, nirgends beachtet und unterschieden, ob das, was man den Verhafteten schuld gibt, vor oder nach publication des Patents geschehen? Schaffgotsch auf der Folter sagt ausdrücklich, daß er die jenigen Contenta, nach welchen für Schlesien – für ganz Schlesien – eine bessere Administrations-Verfassung hat ausgearbeitet werden sollen, als diejenige war, welche in den verschiedenen Herzogthümern beobachtet wurden, zu Pilsen vor der Unterschreibung (Also vor dem 12 Jänner 1634) auf des Generalissimi Befehl aufgesetzt habe, und nur der Quartiere halben geschehen wäre; und doch werden diese Contenta (von den Juristen Memorial genamt) zum Beweiß genommen, daß Schaffgotsch vor dem denunciirten, aber noch nirgends bewiesenen Tradiment des Herzogs Känntniß gehabt, und dem Herzog noch nach dessen am 24 Jänner in größter Geheim erfolgter, zu Prag erst am 22 Februar publicirten Proscription, ad hæirt haben soll. Daß es sich um die Winterquartiere handelte, war ja aus der Instruction des Quchtenbergs vom 3 t December deutlich genug zu ersehen. Die Relation steht sogar mit dem Rotulo votorum im Widerspruch, denn Graas spricht bey Scherffenberg von Gotthard Scharffenbergischen und Erasmus von Starhembergischen – im Rotulo votorum aber

von Oberst Schönicklischen Zeugnissen, die man falsch und Unwahr befunden hätte. Merkwürdig ist, das Graas in dieser Relation mit sichtlich Zwang bemerken muß, daß die Assessores deßwegen auf die Tortur gegen die vier andern nicht erkennen wollen, weil bey dem peinlichen Examine des Schaffgotsch vom Haupttradiment nichts herauskommen, und man für Unmöglich erachtet, daß in solcher Hauptprodution dergestalt verdeckt, und ohne Correspondenz hätte negotiirt werden können. Mit dieser Relation und dem Rotulo muß Selbst der Kaiser unzufrieden gewesen seyn, weil der Referent Jo: Georg Pucher auf dem Rotuo die Anmerkung beygefügt hat: Jhr (der Assessoren) Schluß aber seye hierauf (laut der Obristen Teuffels E. M. schriftlich übergebenen relation) geweiß) daß weilen der Schaffgotsch außer des Memorials statum Silesiae betreffend nichts bestanden, mit ihme mit peinlicher Frag ferners einzuhalten, auch gegen denen übrigen dreyen, weil der Schaffgotsch den meisten indicia zu ferrerer Wissenschaft gegeben, und bey seiner Tortur aber der Grund des Hauptweks nit herauf kommen, keine Tortur für zunehmen seyn möchte. Hier verdienen des Schaffgotschen zwey Bittschriften aus Ferd: III Feldschriften; April Nro 112, und Juny Nro: 103, aus dem Jahrgang 1635 nachgelesen zu werden.

den 3 July (Sic in orig:) Vortrag bei Seiner Magestät über die exendirten fünf Urtheile.

den 5 July, Hofkriegsräthliches Jntimat an F. M. C^t Götzen, wessen der Kaiser über die eingeschickten Urtheilen sich entschlossen hätten.

den 7 July, Nachtrag zu vorhergehenden, den Mohr vom Walde und Spaar betreffend.

den 3 August, hochkriegsräthliches Ersuchschreiben an die Hof Expedition, wegen Beurtheilung der vom Herzog Julius Heinrich von Sachsen eingerichten purgations-Schrift.

den 11 September, Auskunfts-Bericht des Referenten Jo: Pucher, an Kriegs-Präsidenten Grafen Schlick, über folgende drey Punkte: 1° Was für Urtheile wider die in Regensburg eine Zeitlang wegen der Friedländischen Sache in Verhaft gelegene Offizier ergangen. 2° Was Ihre Kaißerliche Maj: sich darauf, resulirt, und 3° für eine limitation darüber verordnet haben.

Anmerkung: die Execution an Schaffgotsch ist zu Regensburg am 13/23 July vollzogen; der Spaar nach unterschriebenen Revers am 8 August 1635 in Polnische Dienste überlassen; Scherffenberg, Losy und Hämerle aber auch entlassen worden, die Data wegen ihrer Entlassung müssen aufgesucht werden.

Abschrift 1635

13

14

Durchleuchtigster Großmächtigster
Khönig, genädigster Herr

Euer Khönigl. May: Tragen Zweifels ohne nunmehr gnädigstes wissen, welcher gestalt ich ohne langsten neben andern Obristen, von dem Obristen Veld Prouosen vnnd Capitan de Justitia, beÿ deme zu Regenspurg angeordneten Cammergericht vnnd Khriegsrecht peinlich vnnd scharpf bin angeclagt worden, darauf auch meine Defensiones vnnd verantwortt eingebracht habe,

Nun würd aber besagte meine Schrufft: vnnd Mündtliche Verantwortung Verhoffentlich souiel mit sich bringen, daß ich alle daß Jhenige, darauß man mich einer adhærentz, sonderlich aber einer gehabten Wissenschaftt der Fridländischen Conspiration vnnd Faction beschuldigen wollen, genugsamb widerlegt vnnd Verantwortt habe, Welches ich dann neben meiner beschehenen Veranttwortung, Zugleich mit meinem gueten gewissen gegen Gott, Vnd mit Vergiessung meines Blueths bezeugen vnd betheüren khann, daß ich von des Fridländers vorgehabten factionen, die wenigste Wisseschafft nicht gehabt habe, darzu alles das Jhenige, so ich Vorgenomen, zu dem Ende von mir beschehen ist, damit ich dardurch der Khay: May: Diennst vnnd Nuzen befürdern mechte, vnnd Theÿls aber auch wegen gehabter Plenipotenz vnnd Vollmacht sein des Fridtlands beuelch vnnd Ordre thuen müessen, in anvermerckhen ich von der Khay: May: an ihne gewißen worden, darzue ich von der Khay: May: Patent, noch von ainiger inhibition vnnd Verboth ihme nicht Zu Pariren khein Wissenschaftt gehabt, vnd das Jhenige, so ich auß sein des Fridlands beuelch getahn, annderst nicht thuen khönnen, zumahlen ich nicht annderster gewust, als daß er mein Vorgesetzter General bleiben wurden, vnnd vber dißes meine Actiones geführte handlungen vnnd Vmbstände derzeit annderst von mir nicht Attestiren werden, als daß ich das Jhenige, so ich gethann, nicht vnterlassen khönnen, wie ich dann noch dises mit der Heilligen Treÿfaltigkheit hiemit bezeugen thun

Bl. 2

vnnd will, daß, so ich die geringste Wissenschaftt einiger Fridlänndischer Cospiration gehabt, oder daß dißes, so von mir beschehen, nicht zu Dienst vnnd beförderung der Kay: May: Diennst gemeint gewesen worden, ich vill lieber mein Leib vnnd Leben verliehren, alß dem Fridland obediren vnnd gehorsamen hette wollen, wie dann Zu mehrerer Verificirung dessen, Euer Khönigl. May: gnädigist bedenken wollen, daß ich in der Khay: May: Khriegs diennsten, wie notorium, vnnd mit der gannzen Armada Zuerweißen, khein geldt noch guet, sondern allein ehr, gueten Nahmen, reputation, Vorderist aber dißes gesucht habe, damit ich der Kay: May: als meines Allergenedigsten Herrn Diennst befördern mechte, vnnd mir anderst nichts Jederzeit, alß dißes, angelegen sein lassen, vnnd verhoffentlich auch meine, der Kay: May: in villen Occassionen erwißene, getreü-e Khriegs diennst dißes Ebenmeßig ans Taglicht stellen, vnnd Zuerkhennen geben werden:

Da aber die Khay: oder Khönigl. May: ich durch meine Actiones, vnd deß Pilßnerischen ersten schluß Subscription belaidigt hette, welches ich doch bößer, Vorsezli-

cher vnd Wißentlicher weiß nicht gethann, So bitte Eur Königl: May: ich vnn-
derthenigist, die wollen mir daßselbe genedigst nachsehen, vnnd solches in Vn-
gnaden gegen mir nicht aufnehmen, Sondern mich meiner Treuen gelei-
sten Diennste genießen vnnd wie auch anndern, der Khaÿ: vnnd Eur Khönigl: May:
getreue Obristen, deß Khaÿ: ertheilten Perdons, besagter verhandlung wegen,
würcklich auch genedigst zustatten khommen lassen, dahingegen Euer Khönigl: May:
sich gegen mir dißes ohnfehlbarlich zu versichern haben, daß ich auf erster Vor-
fallendter Occasion, mein Jederzeit gegen die Khaÿ: vnnd Eur Khönigl: May: vnnd
dero hochlöblichstes Erzhauß, getragene Ungefärbte, aufrechte, Teutsche Fidelitet,
Treü vnnd Deuotion, mit Freywilliger auf vnnd hindannsezung meines lebens,
vnnd Vergießung meines Blueths für die Khaÿ: vnnd Eur khönigl: May: dero nu-
zen vnnd Wolstand, vnnderthenigist vnnd gannz begirig zubezeugen nicht vnn-
derlassen will,
Vnnd thue E: Khönigl: May: in Gottes obhalt, zu allem Khönigl: Wolstand, Euer
khönigl:
May: aber mein wenigiste Persohn zu beharrlichen khönigl: hulden vnnd gnaden
vnnderthenigist beuelchen.

Euer Khönigl: May:

Vnter thænigster
vndt gehorsamster
Hanß Vlrich Schaffgotsch m. p.

Bl. 3 112

Schaffgotscher Purgirt sich von der fridlandischen
cospiration benebens bittend vmb ein Perdon

Ferdinandi III. Feldschriften
Aprilis 1635

Aufzuheben 22 Apr 635

An die Zu Hungarn vnd Behaimb
khönigl: May, Herrn Herren
Ferdinandam den Dritten
Erzherzogen zu Osterreich

Vnnderthenigistes, demüettigistes Me-
moriale vnnd bitten

Mein
Johann Vlrich Schaffgotschen

15. May 1635

Abschrift 1635

13

16

Götz, wessen Er sich wegen
der Schaffgotschischen Tortur,
und mit dem andern ihren
Complicibus zu verhalten.

Ferdinand der dritte von Gottes gnaden zu Hungarn
unnd Böhaimb khönig, Erzherzog zue Österreich etc.

Exp. 15 May 1635

Edler lieber getrewer, demnach vnß von den herabgeschickten Assessorn und General Auditorn die mit gebrachten fünff Vrthl gehormsambist überlieffert und selbige darüber mit mehren vernohmben worden sein, Als hatt sich zwarn befunden, daß bey dem obig „gehaltenenem Recht, die Anlag des General Provoßen vber eines Jeden verbrechen, vnd darauf ihre punctation erfolgte verantwortung, so woll auch probationes vnd jnstrumenta mit welchem sie theils auß eigner bekentnüß, theils aber Jhren selbst vorhandenen handtschritten, depositionen vnd starkhen vberweisungen conuinciert, alles in dem angestellten processu formblich vnd der Ordnung nach ist furgekhomben, darauf dan dem Articubsbrief vnd gewöhnlichen Kriegs Rechten nach, gar Recht sententyert vnd die Vrthl sein geschöpffet worden, so auch quo ad Substantiam allerdings bey ihren ernssten vngeendert ihr verbleibens haben; Allein weilen die abfaßung bedeuter Urthell in gar abgekurtzeter formb vnd mit außlassung deren in dem processu, fürkhommen- vnd angezogener vmbstandt beschehen, Alßo es einer notturfft sein wollen, damit menniglich der Rechte grundt Offenbahr gemacht, vnd die Lautere vnpartheysche Gerechtigkeit desto mehres erscheinen vnd bey der gantzen Weldt contestiert werden möge, solche Vrthell in Stylo dahin alle verändern, damit alles, was bey der vorgangenen Examinier- vnd Rechtshaltung auß denen Verarrestierten zu bringen gewesen, mit inserriert- und vmbstendtllich hinzu gesetzt werde.

Dan auch Weilen Jhr Kays. May. vnserem Löblichen Ertzhauß vnd der werthen posteritet, an deme merklich viel gelegen, daß die Jm werckh gewesene abscheusliche prodition, auch alle Complices, welche sich bey derselben gebrauchen lassen recht ans Taglicht khomben, vnd aber die güte über so vielfältige anmahnungen bey denen Verarrestierten nichts fruchten noch verfangen will, Als sein entlich, die zulässige scharpffe Mittel vber die Jenigen so am meisten indiciert, zu ergrundung der rechten warheit für Zunehmben, Welchem nach schon vorlengst Resolvirt, vnd es dabey sein nochmaliges bewendens hatt, daß an dem Schaffgotschen der anfang zur Tortur gemacht werden solle, weilen derselbe bereits der

Bl. 2

Wissenschafft überwiesen, daß er Nemblich Lauth des bey ihmb gefundenen Memorials den Statum Politicum in Schlesien invertiern, Jhrer May. dero hohe Regalien entziehen wollen, vnd sich also gleichsamb wie ein Directorn dieses gefehrlichen Tradiments erzeugt hatt, Auß welchem also gar woll zu erforschen vnd heraußzubringen sein würdet, wie dieses gefehrlichen vnwesen eigentlich angesponnen vnd was für Ehfectus oder außschläg darauß haben erfolgen sollen, Nicht weniger wer aller dabey interessiert gewesen, so woll bey der Soldatesca als auch anderwertz, weilen gantz vnglaublich, daß ein so große fürgehabte Machi-

na, in so wenig Persohnen, als die bereits zu Eger hingerichtet vnd noch Im Arrest sein, bestanden, vnd von ihnen allein hette sollen volführt werden. Die Vbrigen Verhafften officier aber, als den Schaffenberg, Spar, Peter Losi, vndt Hamerle betreffend, obwollen selbige zwar auch alberaith gevrtheilt, Jedoch weillen Sye gleichfals starkh indiciert, daß sie ain mehrers wissen, alß noch biß dato guettlich außgesagt, der Gral Profoß auch in seinen particular Clagen, mit allein aines Jeden bißhero bekhante Verbrechen, darüber die Vrtl geschöpft, sondern auch, die wider ainen Jeden absonderlich militirende starkhe præsumption vndt indicia eingeführt, mit welchen Sy so woll vber sich selbst zu noch mehrern Verbrechen, alß auch der Complicum halber, vndt in dem hauptwerkh fuhr grauiert, vndt darüber außtruckhlich auf die tortur, selbige gleich fals zu erkennen in seinem petito geschlossen: wie sich dan diß indicium propter causæ continentiam auch nit dinidiern läst, vndt wie dißem Khriegs Recht, in der hauptsachen, vom leben zum Todt, also auch in dem wenigern, der tortur halber zu erkennen gebüert. Dießemnach ist hiemit Vnser gnädigster beuelh, vndt wollen, daß du mit denen gesambten Assessorn, wider obbemelte, vndt derer Jeden in Spesie (außer deß Schaffgotschen, welcher wie vermeldt, hierzu albereith condemnirt ist) auf das waß beÿ dem Recht fuerkhomben, auch der tortur halber erkennenet, vndt sprecht, vndt selbiges nachmallen Vnverlengt, exequiren, vndt vollzziehen lasset, vndt also das Judicium vollig, wie sich's gebüert absolnirt. nachmallen aber vor exequirung der beraiths geschöpften undt Vrtl vom leben zum Todt vnnß dessen so biß dahin füergangen vndt weiters heraußbracht worden, Verrers berichtet.

Bl. 3

Nebens deme vnd In erwartung das eigentlichen erfolgs hastu vnß mit Königl. Gnaden wollgewogen, Geben zu Wien den Sechs Zehenden May, des Sechszehen hundert fünff vnd dreißigsten Jahres, vnserer Reich, des Hungarischen Im Zehenden vnd des Boheimbischen Im Achten.

Ad mandatum Sac^o
Reg^o Mttis prorium

F. B. Kielman m. ppria

Anmerkung:

Der Piccolominische Auditor Graas, der sich in seiner Relation auf dieses königliche Rescript bezieht, führet es unterm dato Wien den 18. Abgewichenen Monaths May an; es muß also an diesem Tag ausgefertigt worden seyn.

1635

Abschrift

Rel.m 8 May A° 1635

Guetachten über die Regensburg
herabgeschickten 5. Vrtl vber die ver-
hafteten Officier. Schaffgotsch, Scherpfen-
berg, Losy, Hamerle vnd Spar

Sind p resolutionem alle 5 Vrtl dem hern
Graffen slawata zur fernerer Deliberation,
mit denen hierzu deputierten Commissariys
vberschickt worden. eodem die

13

Allernädigste Khaiser vnd herr- Auf E.

Khaiserl. Maj. allernädigsten beuelch hat der hof-
kriegsrath, die von dem Gözen herabgeschickte assesso-
res vnd General Auditorn, vber die mitgebrachten
fünff Vrtl nach längs verhört, vnd daraus souiel
befunden, daß zwar so viel die formb bemelter Vrtl
an sich selbst belangen thuet, selbige so schlecht
eingestellt sein, daß es gewis weder rathsamb noch
E. M. hoheit wurde reputirlich gewest sein, solche auf
die verfaeste manier publicirn zulassen. Angesehen
fast menniglich so wohl bei frembden als Jnhaimischen
Nationen vbers Jahr sein aufsehen dahin ge-
stellt vnd mit großen Verlangen warten thuet, was
gestalt endlichen die vorgewesene Fridländische Con-
spiration durch dieser gefangenen bekandtnus meh-
rers eröffnet, vnd deren eigentlicher grund der welt
wird khönnen Kund gemacht werden. Dannenhero
eben E. Khais. Maj. vnd dero gesambten Hauses höch-
stes interesse, Authoritet vnd hochheit daran ligen thuet,
daß dises Werkh wohl ex fundamento examiniert vnd
durch allerhand zulässige mittel die rechte Warheit da-
raus ergründet werde.

Nach dem derowegen bemelten Gral Auditorn die ge-
ringheit solcher Vrtlen durch den Präsidenten verwi-
sen, vnd von Jhnen weittere information begehrt wor-
den, was sie dan daroben bey dem gehaltenen Recht
gemacht oder laborirt hetten, hat Er Auditor gleichwohl
die auslagen des General-Pronosen vber einer inden
Verbrechen, vnd darauf Jhre punctatim eruolgte
Verantwortungen, so wohl auch probationes vnd in-
strumenta mit welchen sie theils aus aigner bekandt-
nus, theils aber Jhren selbst Vorhandenen handschrif-
ten vnd Zeugen depositionen, zum theil auch sonsti-
gen starcken Vberweisungen convincirt worden,

Bl. 2

ad longum schriftlich producirt, aus welchem sich nun auch
befunden, daß die Vrtl vermög des Articulsbrief gar
recht vnd wohl geschöpfft, vnd der fähler deren schlechten
Verfassung nit an vorhergangener fleißiger Exa-
minir- vnd erforschung alles dessen, was man aus
Jhnen arrestirten noch bis dato durch die vorgehabte
guetliche mittel hat bringen vnd erfahren khönnen
bewendet, sondern allein in dem Stylo, der leicht noch
vor publicirung bemelter Vrtln khan geendert wer-
den, peccirt worden.

Vnd ist gewis, daß wan man auf den articuls brief,
auf welchen einer vnd der andere der Arrestirten,
als Kriegs Officierer Eingeschworen, gehen will, alle
fünff gar recht vnd wohl vom leben zum tod Verur-
theilt worden, sintemahl craft desselben wan sonsten

16 a

nichts wider sie mähr allein theils die doppelte Vnder-
schreibung, vnd daß sie daraus, wie auch aus denen hin
vnd wider abgangenen Ordinanz vnd verdächtigen
discursen gar wohl haben abnemen vnd verspürn
khönen, daß man auf nichts rechts Vmbgangen, vnd
mit denen treu verbliebenen Generals vnd andern
officiern das geringste nicht offenbahrt oder communi-
cirt haben, Jhnen den hals bricht; Weil aber gleichwohl
mit diesem allein dem ganzen Werckh nit ein gnügen be-
schicht, sondern wie Vor Vermelt E. Kais. Maj. vnd
dero gesambten hochlöblichsten posterität hoch vnd viel
daran gelegen, daß diese abscheuliche prodition prodition vnd alle
Complices welche sich bei derselben gebrauchen lassen,
recht aus tagliecht khommen, wollte gehorsambist
Vermaint werden, nach denen der Schaffgotsch be-
reits vberwisen, daß Er laut des bei Jhme gefun-
denen memorials den statum politicum in Schlesien
invertirn, vnd E. Maj. daselbst Jhre höchten Regali-
en entziehen, auch sich zu solchen Acte gleichwie

Bl. 3

einen Director dieses gefährlichen tradiments erzeugt
hat, möchte in balder in beßer beuohlen werden,
daß Er mit der bereits vber Jhne erkhandten tortur
vermög denen zu solchen und deputirten Commissari-
en dme Kriegs Rath communicirten resolution ange-
strengt, vnd aller fleis angewendet werde, ob man
durch solches mittel aus Jhme noch eine mehrere be-
kendtnus heraus bringen khönne, vnd recht er-
fahre, wie aigentlich erstbemeltes tradiment ange-
sponnen gewesen, vnd was für ausschlag oder effe-
ctus daraus habe eruolgen sollen.

Die vbrigen verhaften officier aber belangendt,
sind sich nach ernanten Schaffgotsch der Losy am schäd-
lichsten befleckt, sintemahl Jhme nit allein das ab-
gangene schreiben an seinen Obristleutnant zum
tod verurtheilt, sondern es ist auch noch eins von Jh-
me in Originali bei des Schultheisen actis, so Er an
einem seiner Rütmaister abgehen lassen, verhan-
den, worinnen Er denselben beuohlen, kheines ordi-
nanz ia wan sie gleich von E. M. selbst khäme
als des Fridlandts, Trzka, vnd Jlou, auch des Jsolani
nit Zupariren, vnd angeregten brief alsbald
Er Jhn werde gelesen haben, zu verbrennen. In
welchen Er noch weitter gangen als Jhme der Trz-
ka beuohlen gehabt, weil dessen Ordinance nur in
general geselt wahr, kheines andern Ordinance zu
pariren, nichts von E. M. oder den Jsolan mel-
dent, sondern Er Losy hinzugesetzt, vnd ohne
Zweiffel weil er solche Ordinance so wohl hat expti-
cirt khönnen, von des Fridländers bösen Intention
mehrs neues gewust haben.

Bl. 4

Der dritte ist der von Scherpfenberg, welchen zwar der hofkriegsrath aus denen producirten Actis noch nit convincirt befindet, daß Er in dem haupt-

werkh sich habe gebrauchen lassen. Jedoch aber wan man auf den Articulsbrief gehet, nimbt Jhme dieses schon das leben, daß Er ein Abschrift des briefs, den E. May. an den Fridland abgehen lassen, vnd derselbe, verfälscht hat, auf seinem tisch, daß solchen menniglich lesen khönnen gelegt, vnd denen Obri- sten daraus widrige gedanken inprimiren wol- len, dan Er doch wohl daraus abnehmen vnd schlies- sen khönnen, daß er auf eine Verätherei vnd aufwigung der Khaisl. Armada gestellt wahr, vnd denselben billich ehender het verduschen als publi- cirn sollen. Item daß Er auch da Er alhier gewest, alles E. M. vnd dero getreuen Ministris verschwi- gen, da Er doch wohl hat wissen khönnen, was für gefährliche ausschläg aus selbiger verdächtigen schrift hette eruolgen müssen.

Der Hamerle vad Spar werden auch aus eben- messiger Vrsach billich condemnirt daß sie doe an- damenti des Fridlanders wohl gesehen, vnd aller- hand böser discours von Jhme gehört, doch das geringste E. M. oder dero getreuen Officiern, da sie doch wohl gesehen daß der Gallas, Piccolomini vnd Disdati sich schon separirt gehabt, vnd mit einen theil Volcks ge- gen Pilsen angezogen, nit Vertraut oder offen- bart, sondern Jehner auf des Friedlanders beuelch die Statt Pilsen für Jhme defendiern wöllen, da Er doch gewust daß khein feind vorhanden wahr, dieser aber Jhm die Artillerei wie Er schon flüchtig wahr, nachschicken wollen, vnd den Veithen, darumben daß die Artillerei Ross schon forgeschickt wahren in Arrest nehmen lassen.

Also daß bei ietz kurz erzehlten Vmdstenden gewis, wan man stricto Jure Militari vnd nach den claren buchstaben des Articulsbrief procediren will, alle

Bl. 5

fünff den tod verschuld haben, Ob aber (weilen aus den bishero gegen sie fürge- nommenen examine nichts heraus khomen, wie weith einer oder der ander sich in dem hauptwerckh des tradiments möge vergriffen haben) sie (außer des Spars vnd Scherpfenberg) zu einer mehrern bekhandnnus anzustrengen, vnd die tortur gegen sie Zugebrauchen sein, oder aber ob man damit inhalten, vnd warten solle bis sich etwoh aus des Schaffgotsch noch fernerer bekandnus mehrere indicia Vber sie erzeugen, währe des hofkriegsraths ermes- sens als ein civilische sach, denen deputirten Com-

missariys, welche bemeltes Schaffgotsch sachen vn-
der handen gehabt fürzustellen, damit sie E.
M. darüber ein recht fundirtes guetachten gleich
vber den Schaffgotsch beschehen, eingeben.
Inmittels währe mit publicirung der Vrtle noch
inzuhalten vnd dem Gral Auditorn zubeuehlen,
daß Er alsdan wan es Zum schluss des Rechts wi-
derumben khomen wurd, selbige in ampliori forma
ad Extensum aufseze, vnd darinnen recht vnd wohl
exprimire wie einer und der ander mit genug-
samen probationibus seiner bekandnus oder hand-
schrift sein vberwisen worden, damit die ganze
Welt daraus Vrtlen vnd erkennen khönne, daß
die sentenz wohl gesprochen, vnd die Justitia an
denen schuldigen billicher weis sein Volzogen worden.
Weil auch in des General Prousens anlagen
viel starke præsumptiones, mit welchen man die
Verhaften Zu convincirn vermaint, fürkhomen,
möchte bemelter Schultheis darüber instruiert
werden, daß Er die Verhaftten, sonderlich den
Schaffgotschen bey der vorhabenden tortur, auf
selbige ferner befragen, vnd sehen solle ob

Bl. 6

etwoh durch ein mehrere bekandnus dieselben
mehrs vnd besser erlauttert werden, cum
probationes in talibus delictis luce meridiana de-
beant esse clariores, daß man darnoch nit sagen
khönne, es sein auf bloße præsumptiones gevr-
theilt worden.

Bl. 7

Der Götz berichtet Er habe E. M. beuelch dem her-
zogen Julio heinrich von Sachsen durch den von Fer-
nemont und General Auditorn fürhalten lassen, der
habe geantwortet, weil von E. M. auf Vermitt-
lung des Pfalzgrafen von Neuburg, vnd Marg-
grauen von Baden seine sach dahin resoltirt währ
daß Er nit vor das Kriegsrecht gezogen sondern durch
deputirte Commissarios die Veranttwortung allein
gehört, vnd der eruolg ohne weiters procediren
zu E. M. Decision sollte überschickt werden. Da nun
der Göz als ein Commissari deputiert sein, wolle Er
sich resolviren. Im widrigen da Er als eine zu
dem Recht erforderte persohn præsidiren wollte,
khönne Er es nit als ein engers Kriegs Recht, (dar-
wider Er als ein Reichsfürst protestirt) verstehen.
Wartet darüber der Göz E. M. beuelch.
Der herzog kompt auch selbst ein, mit nochmah-
liger allegirung seiner langwihrigen dienste, vnd
bitt da Er nit erhalten khöndte nahe Wienn herab
gelassen zu werden, daß den verordneten Com-
missariis Zu Regensburg Zum wenigsten beuoh-

len wurd, seine Verantwortung nit vor dem
Kriegs Recht vorzunehmen, noch Zuerörtern,
sondern E. Khais: oder König. Mt. herabzuschi-
cken, vnd deren Decision Zuerwarten.

Bl. 8

Der Röm. Kaj. Mt. Reichshof Rath herrn
Mathiæ Pricklmairn Meinen sonders günsti-
gen geliebten Herrn.

Zhd.

Abschrift 1635

13

16 b

Khayser

Allernädigster Khayser vndt herr p. Dero Veldt Marschalkh-Leütenandts
Götzen, an die Zu Hungarn vndt Behaimb Khönigl. May.

abganges schreiben (*) den Verhaften haß Vlrich Schaffgotschen be-
treffend, darinen Er seine nochmallige contrarieteten Vndt Vnlauter-
keiten berichtet, Vndt weillen derselb bereith in euentum, wegen
der geclagten militarischen, genuesamb dargethanen Verbrechen
dahin condemnirt, daß Er vom leben Zum Todt mit dem schwerdt hin-
zurichten, Vndt die rechte handt abzuhaue sey, ob Er nichts destowe-
niger vorhero noch mit der Tortur gelegt werden soll, damit E.

Khay. May. noch vor dißen ergangenen beuelch gemäß, souill mög-
lich alle Vorgeweste böße consilia vndt anschläg, wie auch die Compli-
ces, mit ernst von Jhme heraußgebracht werden möchten, sich zu-
beschaiden bitten thuet.

Haben E. Khaÿ. May. Vberschribenen Decret (**) gemäß, ob nemb-
lichen Er Schaffgotsch Vermög Khayser Carls deß V. Peinlichen halßgerichts-
ordnung, oder andere befuegten Rechten, auf den Faall Er mit der
güette Zu khainer bekhanthus Zubringen währ, mit der tortur
köne angestrengt werden, die in sachen hinuor deputirte Räth
vndt Commissary in aller Vndterthänigste berathschlagung gezogen,
Vndt sich dabey, Jhrer noch vor dißem E. Khaÿ. May. allergehorsambist
füergebrachten außführlichen Relationen, Vndt rathlichen guetachten
erindert, daß Nemblichen Er Schaffgotsch auß allen Verhaftten Zum aller-
stärkhisten indiciert, daß Er vmb daß vorgeweste abscheüliche tradiment
Zum allermaisten gewist, Vndt dabey Zum mehristen müesse interessiert
gewesen sein, Vndt weillen Er daZumall auch alhier, vngehindert
seines eigenn schreibens, der daß Schlesingischen states halber aufge-
setzten puncten, darzu Er sich allerdings bekhent, Vber villfältiges
bewegliches Zuesprechen Vndt Ermahnen, mit der warheit nit herauß
gewolt, daß Er Vngehindert seines vornembten standes vndt geschlechts,
Vndt etwa hieuor gehabter meritorum, welche in dergleichen faallen
dißes atrocissimi criminis niemandts schützen, Zu erkundigung

(*) de dato Regenspurg vom 4. April 1635

(**) Vom 17. April 1635

Bl. 2

deß eigentlichen grundes, der schändlichen Consilien, vndt anschläg, wie
auch der Complicum, darn E. Khaÿ. May., dero gantzen hochlöblichen
Hauß, vndt posteritet, so möhrig vill gelegen, mit der tortur Zubele-
gen seÿ, Jmmassen dan solches E. Kaÿ. May. bereith damals resol-
viert, vndt Jhme auch alhier angedeutet worden, Vndt wissen wier
anderst nit, alß daß Er eben dergestalt Zu denen andern arrestier-
ten Verschickht wan Er bey dem füernembenden Khriegsrecht, noch
nicht heraußgehen wollte, daß die schärffe der tortur, gegen Jhme
füergenomben werden soll. Vndt Jerret man iezo gar nit, da
Er bereith in euentum, wegen der geclagten militarischen Verbre-
chen, vom leben Zum Todt condemnirt, dan weillen an dem statupu-
blio, vndt damit das vorgeweste tradiment eigentlich erkundigt, meh-
rers gelegen, Er dardurch auch in ordine ad seipsum, et majoren poe-

nam nuer desto mehrers grauiert wierdt, alß khan Er denen Rechten nach, vor der Execution noch gar woll torquieret werden, vndt solches eben darumben vmb souill desto füeglicher, weillen Er durch dergleichen condemnation seruus poena wierdt, Vndt nit anderst alß ain cadauer mortuum, wie die Jura reden, zu halten ist. Auf den faall nun E. Khaÿ. Maÿ. entschlossen, daß angezogen Vrtl wider Jhme publicieren vndt exequiern zulassen, So sein wier der aller Vndterthänigsten mainung, daß Er Zu aigentlicher erkundigung der Consilien, vndt Complicum, vorhero doch gradatim mit füehung an dem locum fuerstellung des scharfrichters, vndt endlich gar wüerklich zu torquieren, da aber E. Kaÿ. Maÿ. Jhme allergnädigst an dem leben perdoniren wollen, so wuerde es sich auch nit woll schikken daß Er einmal undter deß scharffrichters händt khomben soll, Ja Er wurde Jhme auf solchen faall woll selbst, das weitere leben nit mehr begehren, Stehet aber bey E. Kaÿ. Maÿ. allergnädigsten belieben, wessen Sÿ sich hierüber resoluiern wollen. Derer die gehorsambisten Räth beharlichen hulden vndt gnaden sich aller Vndterthänigist empfehlen.

Præsentibus
C. Slawata

Bl. 3

Regenspurgische Rechtssachen vber die
Verhafften Kriegs Officier, vnd des Schaffgotsch
tortur betreffendt.

Jm Maio 1635

Jhrer Exellenz vnd Gnaden
herrn herrn Wilhelmen Grauen Slawata,
herrn zu Neuhaus p. Röm. Kaj. Mat.
Geheimen Rath, Cammerern, vnd Obrist-
canzlern des König Reichs Beheimb
Jhrer Excellenz zu aignen handen

Abschrift 1635

13

16 c

hochwohlgeborner Graff p.

Gnediger Herr. Es hat mir herr hochkriegsrath Präsident Graff
Schlickh beuohlen, Euer Excellenz, neben recommendirung dero Persohn,
Zubitten, Ob Sie mir vnbeschwert das guetachten oder Rathschluß, An
Schaffgotsch sit torquendus, necne ? Wollten zukommen lassen, damit
mans ietzt vmb 8 im Kriegs Rath Zu andern in dieser materia für-
khommenden sache mit referirn, vnd also rechtes liecht darinnen
haben möchte.

Euer Excellenz mich darbei Vnterthennig empfehlendt
Euer Excellenz vnd Gnaden

Vnderthenig: gehorsamer
J: Geörg Pucher m. p.

Bl. 2

D. a Strallendorff
D. Hillebrandt
D. Pucher
D. Prikhelmayr

Conclusum esse torquendum, sed ulterius consultandum quomodo,
et num non aliquis ideo hinc eo sit mittendus.

1635

Abschrift

Deputirter Commissarien Guetachten veber die
fünf Vrtl wider die verhaften Officier zu
Regenspurg.

In omnibus approbatum a. S. C. M te vnd
solle der Götz dernnach zu fernern fort-
setzung des Werks beschaiden werden

13

Allernädigster Khaiser vnd herr p. der zu
Regenspurg arrestirter Verfasten fünf Vrtl. alß
deß Schaffgotschen, Schaffenbergs, von Spar, Peter
Losi, vndt Hamerls, haben E. Kay. May. denen
deputirten Räthen, mit der allernädigsten Resolu-
tion Zuestellen lassen, daß Sy, mit Zusicherforderung
daß alhie anwesenden Gral Auditoris, alß welcher alle
schriftliche Notturfftten deß Vorgangenen Khriegs Rechts
beyhanden, Ihre delicta verner berathschlagen, vndt
Er Kay. May. mit guettachten eheist widerumb
proponieren sollen, muß bey der sachen weiters Zue-
thuen, Vndt ob nit neben bemelten Schaffgotsch, auch
der Losi vndt hamerl (alß derer Vrtl vndt aussagen,
sie größerer Vntreue, vndt Verdachts der Fridtländi-
schen Conspiration bezeugen) mit der tortur Zu meh-
rerer bekantnus anZustrengen sein möchten, oder
ob es Rathsamber damit noch so lang, biß man auß
dem Schaffgotschen ain mehrers heraußgebracht, noch
der Zeit innen Zuhalten.

Hierauf nun haben die deputierten Räth die sachen
in verrere berathschlagung allergehorsambist gezo-
gen, Vndt demnach Sy befunden, daß dieß gantze werkh
auf ain ordentliches Khriegs Recht remittirt, dahin die
Soldaten auch ohne diß gehörig, deßhalb darinne den
processum angestellt, ordentliche Vrtl gefällt, welche der
Khriegs Rath nach Vornembung der Zweyen abgeschikh-
ten Assessorn, vndt deß Gral Auditoris, auß denen fuer,-
gangenen actis widerumb examiniert, reuidiert,
vndt approbiert; Alß hat man fuer Vnnothwendig
gehalten, selbigen dißhalb auch widerumb weiter
Zu examinieren Vndt gleichsamb in ain neüe Reni-
sion Zuziehen, weillen solches das aufsehen aines
syndicatus, deß so woll bestelten Khriegs Rechts,
wie auch deß gesambten Khriegs Rathes hette, vndt

Bl. 2

die arrestirten dadurch gleichsamb in anders fo-
rum gezogen wuerden. Nichts destoweniger hat
man die verfasten Vrtl von wortt zu wortt abgelesen,
Vndt selbige in der substanz in Ihrem esse verbleiben
lassen, allein nuer etlich wenig Wortt in dem stylo
aduertierte, welche aintweders gar außzulassen, oder
doch etwas Zuändern sein, so aber alßbaldt in mündt-
licher conferierung, mit dem Gral Auditori geschehen khan.
Beuoderist aber hat man in acht genamben daß
in allen Vrtln baldt im eingang der Erste Pilßne-
rische Schluß angezogen, vndt Jhnen pro crimine,
Zuer condemnation imputirt worden; die weillen
aber selbige gantze handlung so damallene fuerge-
lassen von E. Kay. May. durch außgangen offene

16 d

patenta perdonirt, also ist woll vonnöthen, daß dabey ain Veränderung Vndt animaduersion beschehen, damit es nit das ansehen gewünne, als wollte man diß orths denen angezogenen patenten Zuwider handeln, vndt waß ainmall perdoniert, widerumb in ain condemnation Ziehen. Zwar ist gar guett daß dauon narrative meldung geschehe, damit man sehe wie weith vber denßelben sie sich vergriffen, vndt waß Sÿ fûer weitere actus, in Crafft deßelben, vndt Zu wüerkhlicher Vollziehung fortgestellt möchten derhalben nachuolgende worth inseriert werden. welches Zwar Jhr Khaÿ. Maÿ. Jhme in denen öffentlich publicierten patenten, wofern, vndt so weith Er sich dißer proditi- on, nit thaillhafftig gemacht, allergnädigst nachgelassen p.

Souill aber die füergestellte frag der Tortur, wegen deß Peter Losi, vndt des Hämerls anbelangt, sein mit dem Khriegs die Rath deputirten Râth wie vor diesem allzeit, also an iezo gleicher meinung,

Bl. 3

daß an eigentlicher erkundigung dißes abscheülichen tradiments, aller dabey vorgewesten bössen anschlägen vndt consilien, wie sich selbige angesponnen, vndt nachmallen Zuwerkh gestellt werden sollen, wie nit weniger wer aller dabey interessirt geweßen, so woll bey der Soldatesca, alß auch anderwärts, weil nit woll glaublich, daß ain so großes Werkh in so wenig persohnen, alß die beraith hingericht, vndt noch in arrest sein, bestanden, E. Khaÿ. Maÿ. dero hochlöblichsten Ertzhauß, gantzen posteritat, vndt dem allgemeinen Wesen, sehr vill gelegen, Dannenhero Vndt weillen diße persohnen noch bißhero, Vber alle Vermahnungen vndt gepflogen Mitl, in der güette nit herauß gewolt, da Sie doch nit allein fûer sich selbst rei, vndt bereith condemnirt, sondern auch Vberauß sehr indiciert, daß Sÿ vmb das haubtwerkh, vndt diß tradiment, vill ain mehrers wissen müessen, alß Sÿ noch biß dato bekhant. Daß demnach die tortur, welches bey allen Völkhern das ainzige remedium indagande veritatis, sonderlich aber in dergleichen haimblichen Conspirationen, anschlägen, vndt Consilien ist, in allweeg fûerzunemben. Demnach aber E. Kaÿ. Maÿ. hierzue ain ordenliches Khriegs Recht ersetzen lassen, demßelben daß ganze werkh committiert, Vndt der Gral Profoß in seinenn particular clagen, nit allain

Bl. 4

aines Jedwedern Verbrechen, darüber die Vrtl
geschöpft sondern auch die wider ainen Je-
der in Specie militierende starkhe præsunt-
iones, vndt indicia deduciert, mit welchen Sÿ
so woll Vber sich selbst Zu noh mehrern Ver-

brechen, alß auch wegen der Complicum, vndt
in dem hauptwerkh sehr grauiert, vndt darü-
ber außtrücklich auf die tortur, selbigen Zuer-
khennen geschlossen. Diesemnach sein die de-
putirten Räth der allergehorsambisten
mainung, E. Khay. May. möchten dem
ersezten Khriegs Recht nochmallen anbeuel-
hen lassen, daß Sÿ wider ainen Jedwedern
in Specie, auf das waß bey dem Recht fûer-
gangen, der Tortur halber erkennen vndt
sprechen, vndt selbiges nachmall Vnverlängt
exiquiren vndt vollziehen lassen, vndt also das
Judicium völlig wie sichs gebürt absoluiren
sollen, damit Es sonsten nit das ansehen ge-
winne, alß wollte man dem selben in disem
puncto vorgeifen, deme doch wie in denen
geclagten Verbrechen, hauptsechlich, vom leben
zum Todt, also auch vndt Villmehrers der tortur
halber, alß in dem wenigern Zusprechen vndt
zu Vrtln gebüret, weillen sich diß indicium
vndt continentia causæ, nit diuidiren läßt.
Vndt eben auß dißer Vrsachen, ist man auch der
aller Vndterthänigisten mainung, daß gar nit
vonnötten, von hinen ain eigen persohn hin-
nauf zuschickhen, weillen das bestelte Khriegs
Recht, so woll auß denen noh huior alhier fûer-
gegangenen examinibus, alß auch deme waß
daroben verrers fûergeloffen, vndt also in dem
ganzen processu gar woll vndt zum besten
informirt, die beeden Gral Auditores auch gar
feine geschikhte leüth, vndt disem werkh gar
woll gewaxen sein.
Waß aber dem Schaffgotschen angelangt, weil-
len seiner persohn halber, so woll noh vor die-

Bl. 5

sem, alß auch erst Jüngsthin, die tortur be-
raith resoluiert, alß wierdt es weiter khainer
andere Erkhantnus vonnötten sein, Vndt weil-
ler Er am allermaisten, vndt stärkhisten indi-
ciert, so möchte auch mit Jhme der anfang ge-
macht, und dabey in acht genomben werden, ob
nit auch wider die andern noch werrere in-
dicia heraußkhomben. Doch p

Abschrift 1635

13

ad 16 e

Wohl Edler Gestrenger

Seither heut frühe vmb 8 bis inzund 10, bin Jch bei Ihrer Fürstlichen Gnaden herrn Teutschenmaister im Rath mit neuankommenen Gallassischen schreiben ocoupirt gewesen, welche vmb 4 sollen in der Audienz referirt werden. Deßwegen Ihre Excellenz herr Präsident mir beuohlen, weil mit so uielen laboribus nit geuolgen khan, dem herrn beyligenden 2 guetachten (*) vber die arrestirten zu Regenspurg zuzuschicken, daß Er darauf ein königliches schreibenan Gözen verfassen solle. Man habe die herabgeschickten 5. Vrtl empfangen, welche auch solcher gestalt (wie der herr aus der deputirten rath guetachten ersehen, vnd die materiam daraus nemmen wird) bei Ihren crefften verbleiben, solle im vbrigen wegen der tortur vnd andern alles dis anwenden was bemeltes guetachten vermag. Notandum tamen, daß das guetachten nit einzuschließen, sondern die materia daraus, so wohl auch aus des hofkriegs Raths guetachten (**) woh beide sich miteinander vergleichen, gezogen, vnd der Götz darnach in forma resolutionis bescheiden werden solle. Nach mittag solle es fertig sein, vnd in höchster gehaimb gehalten werden. Mein herr wird Jhm Zuthun wissen, vnd Jch verbleibe alzeit desselben

Es solle auch vorhero das schreiben ehe
es Zur signatur gegeben wird mit herrn
Pricklmaier conferirt werden ob es der
Deputirten mainung gemäß, vnd wird
die abschrift auch von meinens herrn handen
beschehen müssen.

Beraitwilliger diener
Jo: Geörg Pucher m. ppria.

Aufschrift.
Der Röm: Khaj: Mt. hof Kriegs Secretario
herrn Johan Baptista Kielman von
Kielmanseckh p Meinem sonders
freundlich geliebten herrn zuhanden.

- (*) Die Gutachten der deputirten Räte, wegen Schaffgotschens Tortur, und über die fünf Urtheile wider die verhafteten Officier zu Regenspurg
- (**) Das am 8t May 1635 referirte Gutachten des Hofkriegsraths über die nämlichen fünf Urtheile.

Durchlauchtigster Großmächtigster auch Zue
Hungarn vnd Böheim König genedigster Herr. p.

Euer König. May. wirdt sonder aller Zweifel, vnderthenigst reserirt worden seyn, Welcher angestallt ich in vnd alle Zeit höchlichen beteürt, daß ich von der Friedt- ländischen Conspiration vndt adhærentz Khein wißenschafft gehabt habe, Vndt ob ich wol verhofft, daß bey solchen meinen einbringen ich gelaßen werden möge, So bin ich darüber Zue einer mir schmerzlichen hartten tortur vber die dreÿ stunden lang beleget worden, vnangesehen deßen, weil ich mit Gott, vnd reinem gweißen, nochmalß bezeügen khan, daß ich von des Fridtländerß vor- gehabten bösen intention einige wißenschafft nicht gehabt, dahero auch, in der außgestandenen tortur anderst nichts, alß was in meiner Verandtwortung ein- khommen, außsagen khönnen,

So gelangt, solchemnach, an E. Khönigl. May. mein vnterthenigstes demütigstes vnd hochflehentliches bitten, die geruchen sich vber meinen erbärmlichen elenden Zustandt, vnd außgestandenes vnglückh gnedigst Zuerbarmen, mein vnd meiner armen von aller welt verlassenen Jungen Kinderlein seüfftzten vndt trenen, gne- digst Zuerhören, mir also nicht allein auß höchstrümblichster angeborner Clementz, daßienige worinnen ich durch mein memorial vnd Schreiben geirret, wiewohl in nochmahlen mit Gott bezeügen kahn, daß es nicht vorsetzlicher weiße, vnd auß kheinen bösen Vorsatz von mir beschehen, Auß Khönigl. hulden vndt gnad- ten gnädigst zu verzeihen, vndt mich des vorhin erthailten Kay. General Per- dorns thauilhafftig zumachen, sondern auch bey allerhöchstermelten Kay. May. Meinen Allernadigsten herrn, für mich gnädigst vorzubitten, damit ich in ansehung deren, der Kay. May. cnd E: Khönig. May. vnd dero hochlöbl: Ertzhauß Österreich von mir in vnterthänigster Deuotion in der Zeit erwi- sener getrewer Kriegs Dienst, dergestallt gnedigst geniesen möge; da- mit ich von ihrer Kay: May: crafft dero tragendten Kay: Hoheit habenten macht, vnd gewalts ich meiner vorigen gehabt, vnd durch außgestan- dener tortur verletztter ehren vnd stands allernädigst restituirt, vndt also mir vnd meinen geschlecht zue gewachsenen Macula wiederumb ab- gelescht werden möchte.

Wie nun E: Königl: May: mir meinen vnerzogenen Jungen armen ver- lassenen Kinderlein, vnd gantzen meinen geschlechte vndt freundschaft ein ho- he mit Ewiger schuldiger dankhbarkheit deuincierendte Königl: gnadt erweisen; Alß will vmb E: Königl: May: auch ich ein solches in allen Occasionen mit freÿwilliger Darsetzung meines lebens vndt vergießung meines bluets, in ver- sicherter beständiger Ewig wehrender trew vnd deuotion vnterthänigst zuuer- dienen gefließen vndt bereit sein, Thue beinebenst E: Königl: May: in Gottes obhalt zue allen Königl: glücklichen progress vndt wolstandt, dero aber mein wenigste Persohn, Zue allen Khönigl: hulden gehorsambst vnd demütigst befehlen.

Euer König: May:

Vntertanigster Vndt
gehor sambster
Hanß Vlrich Schaffgotsch m ppria.

Bl. 3

N^{ro} 103

Schaffgotsch supplicirt Vmb ein Perdon

Zur Regl: geben den
26 Juny (1)63(5)

Ferdinandi III., Feldschriften
Junius 1635

Ann
Die zue Hungarn vnd Böhaim
König: May: Meinem ge-
nedigsten herrn. p.

Vnderthenigstes-demüt-
tigstes bitten.

16 Junj 1635

1635

13

ad 24

Urtheil des General-Kammergerichtes
über
Hanns Ulrich von Schaffgotsch
1635
Schick'sches anhir in Kopidlno
N 167
NS: bei Schebek S. 349 besprochen und
theilweise citirt

Angß

Bl. 2

XI.

Urtheil des General Kammergerichtes über Hanns Ulrich von
Schaffgotsch 1635

Auf die in Nahmen deß aller
durchleüchtigsten Vnseres al-
lergnedigsten Kayser vnd
Veldtherrn etc. auch deß durch-
leüchtigsten etc. vnsern gne-
digisten herrn Generalissimo etc.
vnd des Hoch vnd wohlgebornen
Herrn Herrn Mathias etc. vn-
serem gnäd. Herrn general
Leutenant; durch allerhöchst
gedacht Ihre Khay: May. obristen
Veldt Prouoß vnd Capitan di
Justitia eingebrachte schrift-
liche Klag wider Hanß
Ulrichen Schaffgotsch, deßen
eingewendte verantwor-
tungen, vnd vnd widered
auch mündtlichen Verhör
vnd beederseitz genug-
samb eingenommenen
bericht: Nach dem so viel vnd
des Rechtens genug probirt vnd
dargethan, deß Beklagter in
anfangen January deß
verwichenen 1634 Jahres von
dem gewesten Jhr Kay: May:
General Veldt Hauptmann
Albrecht, so sich genannt
Hertzog von Friedlandt, auf
Pilsen berufen vnd von den
auch gewesten Veldtmarschal-

ken Christian von Jllow,
vmbständlichen erwies-
nen, daß Friedländer

Bl. 3

disguttirt wäre, den man beÿ
hoff haben wollte, deß die Ar-
mada nacher Regenspurg
in so kalter Winter Zeit
verschafft, von derselben 6000
Pferdt dem herrn Cardinal
Infanth einen so weite
weg abgeschickt: Item die
Winter Quartier für die
Soldatesca in Erblanden nit
gestattet vnd wegen der con-
fiscirten Gütern, so zu
recompenierung der Arma-
den vberlaßen, eingegriffen
werden wollte. Derentwe-
gen alle officirn beschrie-
ben, solches Jhnen vorzu-
tragen vnd Jhren willen
zu hören, ob es rathsamb,
thuenlich vnd guet wäre.
So dan die Armada in eine
Verfassung zu bringen, da-
mit man beÿnander stehen
vnd die contentirung endt-
lich zu suchen haben möge:
Wie nichten destoweniger (doch
in Vertrawen) daß Er Fried-
länder vber dieses noch
der Jntention were, mit
Chur Sachßen vnd Bran-
denburg, wie auch mit den
Schwedischen sich zu corejun-
girn. Durch welche
gefährliche, meutmacherische

Bl. 4

vnd seditiose resolution
Beklagter der Röm:
Khäÿ: Maÿ: seinen aller-
gnedigsten Veldtherrn vnd
Landtfürtsten, nicht weniger
dem allgemeinen wesen
angewachsene Gefahr
gleichsamb für augen er-
sehen, vnd selbst bekhent,
daß Er sich in daß werkh nicht
recht finden könnnte den-
noch seine Pflicht vnd schul-

gigkeit hindangesetzt, solchen durch anbringung an gehörigen end vnd orth oder sonsten abzuwenden, sich im wenigsten bemühet sondern vielmehr stillschweigend, anderren zu dem endt erfordernten Officirn, in feuer obengedachter, daß von Ilow erwenten, der Kay. May. vnd dem alggemeinen Wesen zu ruin angesehenen Friedländischen Intention, in den Sieben oder Acht tag vnuerdrossen erwartet: Vnd inmittel mit Jhme, Friedländer alles vnterredt, waß zu dero bösen vorhabenden anschlag, Beklagter in der Schlesien vnd sonsten sollte vnerrichten: Benanntlichen

Bl. 5

die Stände daß Landtes auf des Friedländers seiten zu disponiren; Glatz, Neuß, Troppaw, Liegnitz, Gloggow sammt der Artilleria vnd andern vorbembsten Städte vnd Vestungen Jhme zu versichern, daß Von in Schlesien Innerhalb 14 tagen zusammen rücken machen, damit selbiges auf ein Kommende Ordinantz zu der andern Armada daß Friedländers, wider die Kay. May. stoßen möchten, vnd sogar sich mit daß feindtes Garnysonen zu conjungirn; allen denen Commendanten vnd officirn zu befehlet kheine ordre vom Kaiserl. hoff auß anzunehmen oder zu parirn; auf daß Kayserliche Volkh so auß Hungarn khommen möchte gute Achtung zu geben; zu besserer Beförderung allem welchen, die höhern Generals

Persohnen hetten sollen
avocirt vnd Beklagten daß
völlige Commando in Schle-
sein aufgetragen worden.
Auch da die andern
beruffenen officirn
am bestimmten Tag zu

Bl. 6

zu Pilsen erschienen, Er
nit allein der obuerstan-
denermaßen Jhme
wol bewuste weit einsehen-
de vnd mit nit weniger
Verkleinerung der Röm:
Kay. Mtt: allerhöchsten
Perschon gethane falsch er-
dichte, für Gott vnd der
Welt vnuerantwortlichen Pro-
positionen beÿ gewohnet, son-
dern den darauff gefolgten
gefährlichen Meutmacheri-
schen vnd Seditiosen Schluß
vnd benamentlichen im Kriegs-
recht so hoch verpönte Ver-
bündtnuß, Nemblichen
neben einander zustehen,
gesambter handt die conten-
tierung zusuchen, vnd beÿ
dem Friedländer (Welcher sich
falschlich angelaßen alß wan
Er wegen vielen vom Khaiserl.
Hoff empfangenen disgusten
vnd Hochschmertzlichen Injurien
auch wider Jhme angestellten
machinationen, so wohl
verweigerter nothwendigen
vnentbärlichen Vnterhal-
tung der Armada, auch daß
Er nicht zugewarten gedacht,
widerumb wie schon einmahl
geschehen, mit schimpf vnd
spott abgesetzt zu werden,
die Waffen zu quittiren
vnd zu resigniren Vorhabens
Erbar vnd getrew zu halten

Bl. 7

auf kheinerleÿ weiß von den
selben sich zu separirn vnd zu
trennen, noch trennen zu
laßen, besonders alle daß waß
zu seiner vnd der Armada

conservation geraicht, neben
Jhme eüserister müglichkeit
zu befördern vnd bey
vnd für denselben all daß
Jhrige biß den letzten bluets-
tropffen vngesparter aufzu-
setzen. Wie Sie dan auch Jm
fall einer oder der ander Jhren
mitteln, disem zuwider
handeln vnd sich absondern
wollte, sambtlich vnd ein jeder
Jnsonderheit, den oder dieselben
wie treülose aÿdts vergessene
Leuth zu verfolgen, vnd an
deßen haab vnd Güttern,
Leib vnd Leben, sich zu rech-
nen schuldig vnd verbunden
sein sollen vnd wollten. Alles
am Kräftigisten, anstatt ei-
nes Corperlichen Aÿdts
Entgegen Friedländer sich auch
verobligirt ein Zeit
lang bey der Armada zu
verbleiben vnd ohne Jhren,
der Commandanten, auß-
trücklichen Verwißen
vnd willen, von denselben
vnd der Armada sich nicht
zu begeben, resolvirt vor-
sätzlich vnd wohlbedachterweiß

placidirt vnd mit vn-
terschieden: sondern andern
mit verwahren vnd vor-
theiligen persvasionen dahin
zubewegen sich starck bemü-
het, vnd die, bey der in Schle-
sien vorhandenen Armada
anwesende Obristen vnd
commandanten, auch in
solche conspiracy zu be-
willigen vnd vnterschreiben
zu machen, freÿwillig auf
sich genommen, vnd der
gestalt Jhme bösen anschlags
vnfehlbarlichen fortgang sich
eingebildet vnd vor gewiß ge-
halten, deß Er sich vnterstanden
auf die Forman Regiminis
deß Landt Schlesien zu geden-
cken, deßwegen ein Memorial

mit eigener handt gestalt,
sich mit dem Friedländer zu bera-
then, wie der Status Silesiae
in ein ander Form zu brin-
gen, vnd in Specie, waß de-
nenvon Breßlaw vorzuhal-
ten; Waß Jhnen zu bewilligen;
waß von Jhnen zugegehren;
wie es mit Jhnen Volck gehalten
werden solle; Welchergestalt die
Handlung ins khünfftig zu
versichern sein; wie es mit
den Khayßerl. gefallen soll ge-
halten werden; Wer die Cam-
mer verwalten soll; Waß
bey den Fürsten von Liegnitz
vnd Brieg, wie auch Öß vnd
Bernstatt anzubringen;

Bl. 9

Waß von Jhnen zu begehren; Wie
Jhre Orth sollen besetzt werden; ob
Jhr Volck Sie behalten sollen; Wie
daß Ober-Ambt zu bestellen; woher
ein gueter Vorrath an geldt ge-
macht werden möchte; Wie die
anlagen zu machen; Wie diesel-
ben zu continuiren; ob Volckh
im Land werde bleiben müssen;
wie vnd an welchen Orth; mit
was für manir daß Landt we-
gen der straffenden Parthey-
en vnd der Gartbrüdern in
sicherheit zuhalten; Wie der
Compactata mit Polen zu ver-
anckern vnd zu schließen.
Durch allerliche genug
sanck zu erkhennen gebent,
daß diesen Hertzgthumb den
Hochlöblichisten Hauß Österreich
auch sollte entzogen werden.
Vndt in dem Er mit neben ha-
benden Commissionen vnd
bösen Vorhaben in der Schlesi
angelangt, den herrn General
Zeügmeistern von Hatzfeldt;
auch Veldtmarschalk Leütenant
Götz, nit weniger seinem
vorgestzten herrn GeneralLeu-
tenant solcher Schluß (durch wel-
chen Er selbst bekhent daß
Hauß Österreich in die grösteste

Bl. 10

Gefahr hette khünnen gerathen,
alß es niemahlen gewesen) ge-
zaigt, aber seine neben habende

Commissionen hochstraffmäßig
verschwiegen: Selbige aber
hinterrucks gedachten
Herrn General Leütentant,
würcklichen zu effectciren
sich möglichstes fleiß be-
mühet: Troppaw mit sei-
nem aigenen Regiment
zu Fuß vnd seinem Oberst
Leütenant Freyberger
besetzt gehalten, zu waß inten-
to, hat der Freybergische ver-
rätherische gefolgte Handel
gnug an tag gebracht; Neyß
versprochenermaßen auch
versichert; In Glatz daß
Jllrische Regiment zu Fuß ge-
sucht einzubringen; die Stän-
de deß Landtes sowohl, als sein
vnterhabendes Volck, auf deß
Friedländers seiten dispo-
nirt vnd in Verfaßung ge-
halten, damit man auf den
fall sich deren bedienen khönnte.
Seine vnterhabenden Officirn
(ohnegeacht der Veldtmarschalk
Colodero allnoch vorhanden)
Kheinen andern als Jhme
zu parirn Ordinantz
ertheilt, - also wider dero vor-
gesetzten Obrigkeit nochmah-
len eine Meütereÿ an-
zu stellen gesucht; auf daß Khay-
serlichen Volckh, so auß Hun-
garn und Mähren khommen

Bl. 11

möchte guete Achtung vnd
ein wachsamen aug zu hal-
ten, vnd damit auf vorfal-
lenden Jhren ankunfft
Er Sei desto besser vnd mit
mehrer macht möchte be-
geggen, die conjunction
mit deß feindtes Garniso-
nen, schriftlich vnd instan-
den beÿ den Tertzka solle
citirt, mit weiteren an-

erbieten, daß Er nit
alleine abgenenneten Ör-
tern, ein mehrers vnd
auch Liegnitz vnd Groß
Gloggaw sammt der Artil-
leria (wan nur der Colo-
redo vnd sein Regiment
Jhme nit in Weg wären)
sich wolle versichern, sondern
alle anstellung machen,
damit so viel möglich, daß
Friedländers will voll-
bracht werden. Auch in deme
Beklagten erfahren, vnd von
dem Tretzka avisirt wor-
den, daß die vornehmsten Ge-
neral Pertschonen sich auf
seiten gemachs vnd durch
versamlung etlichen Volckes
dem Friedländischen bösen
vnd verrätherischen
Vorhaben, vnd dardurch
allen anstehenden

Bl. 12

Vnheil gesucht
vorzubawen, habe Er
Jhme Tretzka gewarnet,
Zei zu sein die Augen
aufzumachen vnd nit zu
feyern waß man thun
will, mit Versicherung,
daß Jm fall die tractaten
mit den Churfürsten vnd
Schweden richtig, es mit die-
sen khein noth hatte; De-
rentwegen bittent weib avi-
so deßen vnd waß noch vor-
gehen müchte, ohne Zeit zu
verlieren vnd mit aigenen
Corier, mit entlichen Ver-
sprechen, daß er an seiner
seiten gewiß khein fleiß, Mü-
he noch Arbeit gespart wer-
den sollte, alles vnter dato
23 Februarÿ, also über Sechß
Wochen nach dem gemachten
Meütermacherischen
vnd seditiosren Schluß, Waß
Er Bekhlagter von gleichen
in so geraumerr Zeit, nit
allein seinen mit Meyeidi-

gen Friedländer obuerstan-
denermaßen cooperando
adharirt, sondern seinen
allergnädigsten Kayser
Landfürsten vnd Veldthern
oder sonsten an end vnd
orth, dahin Ihme seine
Pflicht vnd schuldigkeit vnd
der geschworne articuls-

Bl. 13

brieff weisen thuet, die gering-
ste notification, sowohl daß,
durch ihme selbst enckant
gefährlichsten vnd dem
Khayserl. hauß nachtheili-
chisten Schlußes, alß anderen
Hochverbottenen vnd vnuer-
antwortlichen anstellungen
nie gethan oder thuen lassen
damit allen anstehenden
Vnheil vnd gefahr zeitlichen
hätte mögen begegnet wer-
den. Durch welche hochverbot-
tene proceduren mit allein
andern officiren vnd Solda-
ten insgemein böß exempel
geben, sondern zu aller Re-
bellion vnd mutination
(dazu sich kheiner außer
der Conspiranten zuuor
hat angelassen) Thür vnd
Fenster eröffnet: alles
treüloß Ehrurgessen vnd
meyneidigerweise
Alß wirdt nach reifflicher
erwegung aller Umstän-
den, durch diesemb Löbliche
General Cammer gericht
für Recht erkent vnd
geurtheilt, daß Beklagter
Hanß Vrich Schaffgotsch we-
gen obangerurter seiner
se vielfältigen Verbrechen
wider die Geist- und Welt-

Bl. 14

liche Rechten, Insonderheit
wider den so hochverpönten
articuls brieff freuent-
lich gehandelt, destwegen
zu erhaltung gueter
Kriegsdisciplin. Ihme zu

wohlverdienter Straff vnd
andern zu einem abscheu-
lichen exempel, Er dem
Freymann zu Vberant-
worten, welcher Jhme an
gehörenden Orth, Erstlichen
als einen Meineydigen die
rechte hand abhawen, folgend
als einen Meutmacher,
Verräther vnd Beleydigen-
der Kay: May:, mit dem
Schwerdt vom Leben zum
Todt dergestalt hinrichten
wirdt, daß der Kopff der
kleine, vnd daß Leib der
größere theil verbleiben
Damit geschicht
dem Khayserl. Malefit
ein Gnügen.

gleichzeitige Abschrift, ohne Datum

Von Außen:
Jhr Excellenz Herrn
Grafen Schlick
gehorsamb zu
Vberantworten

L.S.

1635

13

ad 24

Allerdurchleüchtigster Großmächtigster, vnd Inüberwündlichster
Römischer Kayser, auch zu Hungarn vnd Böhemb p. König.

Allergnedigister Herr, In schuldigster erfolg dero allergnedigist ertheilten befelch,
Jst Hanß Vlrich Schaffgotsch, heüt vor mittag, nach dem Jhme sein Vrthel im
vollen gericht vorgelesen, Benebens angedeutet worden, daß auß khay: Gnad
Jhme die Handt nicht sollte abgehauen werden, vmb acht Vhr auf einer darzu
aufgerichteten Bühnen, mit dem Schwerdt von Leben Zum todt hingericht.
Von andern vieren, aß nemblich des Spaar, Scherffenberg, Losi, vnd Hamerle,
ohne Jhren von vnß geschöpften Vrtheln zu pronuncirn, Jhme dannoch durch den
General Auditorn vnd etlichen der Aßesborn, in Jhren Quartiren vorgehalten,
Benebens angedeutet, daß zwar Euer Kay: May:, wohl geurthelt zu sein,
allergnedigst erkhenneten, doch auß Khaysel. mildt Jhnen die große gnad
erzeugeten, daß die Lebenßstraff vnd Ehr, in ein ewige gefengnuß
verwandlet, vnd Sie also in die Specificate Orten wohl verwahrt sollten
geführt werden, deßwegen so wohl alß mit hinunter führung nacher
Wie deß Hertzog Julius Heinrich zu Sachßen, vnd Spaar nit weniger
wegen Verwahrung deß Mohr von Waldt, biß der Teütschmeister Fuchs
zu Jhme werden laßen abholen, dem alhier liegenden Engefertischen
Obristen Leütnant Wolff Ferdinanden Fitsch, Jch schriftlich befelch
hinterlaßen habe. So Euer Khaÿ: May: Jch schuldigster
maßen nit hab vnterlaßen sollen allergehorsambst zu berichten. Zu
dero Kayserl. Gnaden vnd hulden mich allezeit allervnterthänigist
befehendt.

Euer Kay: May:

Datum Regenspurg den 23 July 635

Untertänigster Treu.....